

**Verbandssatzung  
des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“  
vom 25.11.2016  
Neufassung durch Beschluss der Regionalversammlung am 25.11.2016 (Beschluss Nr. 07/2016)**

**Präambel**

Die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau erfüllen ihre Pflicht als Träger der Regionalplanung aufgrund des § 2 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170 ff.) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998, GVBl. LSA, S. 81) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung in Form eines Zweckverbandes und haben sich zu diesem Zweck diese Satzung gegeben. Sie nehmen die Aufgaben als Verbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 LEntwG LSA wahr. Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.11.2016 (Beschluss Nr. 07/2016) die folgende Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beschlossen, welche die bisherige Satzung vom 20.11.2008 (Amtsblatt LVwA vom 16.12.2008), zuletzt geändert am 21.11.2014, ablöst.

**§ 1**

**Verbandsmitglieder, Name, Gebiet, Rechtsform, Sitz und Schriftverkehr**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.
- (3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg umfasst das Gebiet ihrer Mitgliedskörperschaften in den geltenden Grenzen (Verbandsgebiet).
- (4) Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.
- (5) Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat ihren Sitz in Köthen (Anhalt).
- (6) Der Zweckverband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg obliegen für ihr Verbandsgebiet insbesondere folgende Aufgaben:
  - Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sowie räumlicher und sachlicher Teilpläne gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22. Dezember 2008, BGBl. I S. 2986, in der derzeit gültigen Fassung) als Teile des Regionalen Entwicklungsplans,
  - Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne gem. § 10 LEntwG,
  - Stellungnahmen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Landesentwicklungsplans,
  - Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplans, räumlicher oder sachlicher Teilpläne oder Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne,

- Untersagungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen gem. § 14 ROG i.V.m. § 12 LEntwG LSA, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
  - Stellungnahmen bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Fortschreibung des Landesentwicklungsplans,
  - Stellungnahmen oder Hinweise als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen
  - Abstimmung der Raumordnungspläne mit benachbarten Regionen,
  - Zusammenarbeit mit den Trägern der Regionalplanung benachbarter Regionen wegen enger struktureller Verflechtungen nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen,
  - Zusammenarbeit mit den für die Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts einschließlich Nichtregierungsorganisationen und der Wirtschaft und Hinwirkung auf deren Zusammenarbeit,
  - Unterstützung der Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen,
  - fortlaufende Erfassung und Bewertung der für die Region raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen, einschließlich der Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung der Raumordnungspläne im Rahmen der Raumbesichtigung,
  - Zurverfügungstellung von Daten und Unterlagen gem. § 18 LEntwG LSA zur Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems.
- (2) Der Zweckverband kann zur Vorbereitung und Verwirklichung seiner Aufgaben vertragliche Vereinbarungen schließen.

### **§ 3 Organe**

- (1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind
1. Regionalversammlung und
  2. Verbandsgeschäftsführer, welcher die Bezeichnung Vorsitzender führt.
- (2) Nach einer Kommunalwahl sollen die weiteren Vertreter für die Regionalversammlung gem. § 22 Abs. 4 LEntwG LSA unverzüglich neu gewählt sein. Bis zu ihrer Neubildung nimmt die Regionalversammlung in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

### **§ 4 Regionalversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg führt die Bezeichnung Regionalversammlung. Die Zusammensetzung der Regionalversammlung, die Wahl ihrer Vertreter und Stellvertreter sowie die Wahlperiode bestimmen sich nach § 22 LEntwG LSA.
- (2) Verlieren Mittelzentren den Status im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt, endet mit Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft der betreffenden stimmberechtigten Vertreter in der Regionalversammlung.
- (3) Scheidet ein gewählter Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine unverzügliche Nachwahl.

### **§ 5 Aufgaben der Regionalversammlung**

- (1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und seiner beiden Stellvertreter gem. § 7, wobei die Vertretungsreihenfolge festzulegen ist.
- (2) Die Regionalversammlung beschließt insbesondere über:

- Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung des Regionalen Entwicklungsplans sowie der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne als Teile des Regionalen Entwicklungsplans und der Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne,
- Grundzüge der Planungsarbeit,
- Entscheidung über Anträge auf Abweichung von Zielen des Regionalen Entwicklungsplans, der räumlichen und sachlichen Teilpläne bzw. von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen,
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- Feststellung des Haushaltsplanes sowie Festsetzung der Umlagen der Verbandsmitglieder,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung,
- Aufnahme von Darlehen,
- Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen,
- Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse,
- Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung,
- Vereinbarungen zur raumordnerischen Zusammenarbeit über die Grenze des Verbandsgebietes hinweg,
- Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

## **§ 6**

### **Sitzungen der Regionalversammlung**

- (1) Gemäß § 21 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA und § 53 Abs. 3 KVG LSA die Regionalversammlung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll in der Regel viermal jährlich einberufen werden. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Regionalversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, geleitet.
- (4) Über Gegenstände einfacher Art kann die Regionalversammlung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beteiligt werden.
- (5) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

## **§ 7**

### **Vorsitzender**

- (1) Die Regionalversammlung wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter, wobei die Vertretungsreihenfolge festzulegen ist. Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 GKG-LSA. Er ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsitzende führt nach Weisung der Regionalversammlung die Geschäfte, hierbei bedient er sich der Geschäftsstelle.
- (3) Der Vorsitzende vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Regionalen Planungsgemeinschaft.



schaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Er ist für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Geschäftsstelle zuständig.

- (5) Der Vorsitzende entscheidet über die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 14 ROG i.V.m. § 12 LEntwG LSA.
- (6) Die Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter endet mit Ablauf ihrer Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamte der von ihnen vertretenen Gebietskörperschaften. Sie führen das Amt des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter bis zum Amtsantritt der neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder.
- (7) Der Vorsitzende entscheidet gemäß § 66 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 9 dieser Satzung über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. S. d. § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA sowie nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 107 Abs. 5 KVG LSA. Als nach Umfang und Bedeutung nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle.
- (2) Die hauptamtlich geleitete Geschäftsstelle des Zweckverbandes hat ihren Sitz in Köthen (Anhalt).
- (3) Der Geschäftsstelle des Zweckverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung des Regionalen Entwicklungsplanes, von räumlichen oder sachlichen Teilplänen und Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen einschließlich Umweltprüfung und Monitoring,
  - Vorbereitung der Beschlussfassung zu Entscheidungen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplans, der räumlichen oder sachlichen Teilpläne bzw. Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne, und wenn erforderlich, die Durchführung der Zielabweichungsverfahren gem. § 11 Abs. 2 LEntwG LSA,
  - Vorbereitung von Untersagungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen gem. § 14 ROG i.V.m. § 12 LEntwG LSA, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
  - Vorbereitung der Stellungnahmen bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes sowie zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Landesentwicklungsplans,
  - Stellungnahmen oder Hinweise als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen,
  - fachliche Berichterstattung gegenüber den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft,
  - Erledigung laufender Geschäfte wie Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der Regionalversammlung und ggf. der Ausschüsse sowie Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse,
  - Erarbeitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes nach Weisung des Vorsitzenden sowie die Erstellung des Jahresabschlusses,
  - Hinwirkung auf die Verwirklichung des Regionalen Entwicklungsplanes, der räumlichen und sachlichen Teilpläne sowie der Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne,
  - Führung des regionalen Geoinformationssystems zur Raubeobachtung.
- (4) Der Geschäftsstellenleiter erledigt nach den Beschlüssen der Regionalversammlung und nach Weisungen und unter Aufsicht des Vorsitzenden die ihm übertragenen Aufgaben.
- (5) Der Geschäftsstellenleiter ist im Auftrage des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zeichnungs- und anordnungsbefugt. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

## **§ 9**

### **Finanzierung, Umlagen**

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes, soweit diese nicht vom Land getragen werden, können von den Verbandsmitgliedern nach § 1 Abs. 1 Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Verbandsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen, die nach dem Finanzausgleichsgesetz des jeweiligen Jahres dem kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegt werden. Die Umlage ist bis zum 31. Mai des laufenden Haushaltsjahres an die Regionale Planungsgemeinschaft zu zahlen. Die Höhe der Jahresumlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

## **§ 10**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.
- (2) Die Kasse wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft geführt. Sie kann die Kasse auch der Kasse eines Verbandsmitgliedes nach § 1 Abs. 1 übertragen. Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung erfolgt alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

## **§ 11**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft, deren Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt sowie die genehmigungspflichtigen Änderungen der Satzung erfolgen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (2) Alle weiteren Bekanntmachungen des Zweckverbandes (u.a. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder gem. § 1 Abs. 1.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (z.B. umfangreiche Pläne, Karten, Zeichnungen) nicht zur Bekanntmachung nach den vorstehenden Vorschriften, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung in den Verwaltungen der Verbandsmitglieder während der Dienststunden ersetzt. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter hinreichender Umschreibung ihres Inhaltes sowie unter Angabe des konkreten Ortes und der Dauer der Auslegung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder hingewiesen.
- (4) Satzungen können in der Geschäftsstelle eingesehen und kostenpflichtige Kopien angefertigt werden. Der Text bekannt gemachter Satzungen sowie Texte und kartografische Darstellungen der in Kraft getretenen Raumordnungspläne werden im Internet zugänglich gemacht.

## **§ 12**

### **Austritt, Kündigung**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind Pflichtmitglieder des Zweckverbandes und können den Verband nur aufgrund einer Änderung des LEntwG LSA verlassen. Ein Kündigungsrecht im Sinne des GKG-LSA besteht nicht.
- (2) Eine Auflösung des Zweckverbandes ist nur aufgrund einer Änderung des LEntwG LSA möglich.
- (3) Die Abwicklung bei Auflösung der Regionalen Planungsgemeinschaft regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag.

**§ 13**

**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Köthen (Anhalt), den 19.12.2016



Uwe Schulze  
Vorsitzender

